

**Verbandsversammlung**

Öffentliche Sitzung

**11. Dezember 2014**

|                                                                                                             |                                                       |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|
| Geschäftsführung<br>Zuständig: <b>William Schmitt</b><br>Tel.-Nr. 0721 9529-400<br>William.Schmitt@kivbf.de | <b>Drucksache KIV VV-12/2014</b>                      |
|                                                                                                             | <b>Tagesordnungspunkt 16</b>                          |
| <b>Änderung der Verbandssatzung</b>                                                                         |                                                       |
| <b>Vorberatung</b><br>Verwaltungsrat 06.11.2014                                                             | <b>Entscheidung</b><br>Verbandsversammlung 11.12.2014 |

**Zusammenfassende Darstellung des Sachverhaltes:**

Aktuell befindet sich ein Gesetzesentwurf zur Umsatzbesteuerung der interkommunalen Zusammenarbeit in der Abstimmung (Vorschlag einer Neuregelung in § 2b UStG-E, Stand Juni 2014).

Nach Auffassung der kommunalen IT-Rechenzentren, des Branchenverbandes VITAKO und der KIVBF besteht hier noch Klärungsbedarf. Eine entsprechende Stellungnahme haben wir dem Städtetag Baden-Württemberg abgegeben.

Grundsätzlich sehen wir die Chance, dass die Umsatzsteuerfreiheit für öffentlich-rechtliche IT-Dienstleister ganz oder zumindest teilweise erhalten werden kann. Ein notwendiges Element hierfür ist, dass die Vertragsbeziehungen zwischen IT-Dienstleister und Kunden öffentlich-rechtlich ausgestaltet sind, um die Tätigkeit für einen Hoheitsbetrieb zu begründen.

Um dieses sicherzustellen, haben wir bereits in den Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) des Zweckverbandes eine Klarstellung zum Vorliegen öffentlich-rechtlicher Vertragsbeziehungen vorgesehen (siehe VR Drucksache KIV 37 /2013 und Drucksache KIV VV-11/2014 der heutigen Verbandsversammlung). Dabei sind wir davon ausgegangen, dass nach einer Beschlussfassung des Gesetzesentwurfes zur Umsatzbesteuerung der interkommunalen Zusammenarbeit eine Prüfung der Voraussetzungen durch die Finanzverwaltung erfolgen wird.

Übliche und bewährte Praxis für das Zustandekommen von Kundenverträgen bei KIVBF ist das sogenannte Bestellscheinverfahren. Die Kunden bestellen überwiegend auf Basis eines vorbereiteten standardisierten Bestellscheins, der sich inhaltlich auf ein Standardangebot bezieht und auf die AAB verweist. Erweiterungen, Nachbestellungen, Abrufdienstleistungen und ähnliche Vertragsergänzungen erfolgen oft auf formloser Basis.

Das Landesverwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg sieht hingegen die Schriftformerfordernis vor (§ 57 LVwVfG), soweit nicht durch Rechtsvorschrift eine andere Form vorgeschrieben ist.

Daher schlagen wir eine Ergänzung der Verbandssatzung vor, so dass insbesondere auch ein Vertragsschluss in Textform geregelt ist. Ferner sollte dann auch in der Satzung zur Vollständigkeit die Regelung zu den öffentlich-rechtlichen Vertragsbeziehungen mit den Verbandsmitgliedern aufgenommen werden. Die Formulierung, basiert auf Satzungsregelungen, die bei vergleichbaren kommunalen IT-Dienstleistern bereits umgesetzt sind und so mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe im Vorfeld abgestimmt wurden.

Über Änderungen der Verbandssatzung beschließt gemäß § 6 Abs. 3 Ziffer 1 der Verbandssatzung die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl ihrer Mitglieder.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Verbandsversammlung beschließt die in beigefügter Synopse dargestellte Änderung der Verbandssatzung.

### **Anlage:**

- (1) Synopse Satzungsänderung